

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Informationsmanagement berufsbegleitend, B.A.  
Hochschule: Hochschule Hannover  
Standort: Hannover  
Datum: 25.09.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls größtenteils plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Ausweisung statistische Daten) Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Erteilte Auflagen

##### **Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Nds. StudAkkVO)**

Die Agentur bewertet das Prüfkriterium zu § 7 als erfüllt, trifft jedoch keine Aussage ob und wo

die statistischen Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 14ff.)

Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover steht unter § 10 Abs. 10: "Die Gesamtnote ist durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, zu ergänzen. [...]"

Die Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 MRVO, die auch für die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO heranzuziehen ist, regelt: "Getrennte Ausweisung von ECTS-Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die statistischen Daten in den eingereichten Unterlagen nicht ausgewiesen werden. Er erteilt dementsprechend eine Auflage.

## II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der "Allgemeine Teil"- und der "Besondere Teil" der Prüfungsordnung an der Hochschule Hannover in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

